



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ingenieure in Bayern

Offizielles Organ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Nachrichten Informationen Menschen Ereignisse

September 2012

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Jetzt Mitglied werden
DIE Vertretung für alle Ingenieure im Bauwesen

Kammerpräsident Schroeter über die Aufgaben für die Zukunft Viel erreicht und noch mehr vor

In unserer Mitgliederzeitschrift, aber auch über den Newsletter und die Website, informieren wir Sie regelmäßig über die Arbeit Ihrer Kammer. Ich möchte Ihnen heute einen kurzen Überblick über das Erreichte in den letzten Monaten geben und gleichzeitig den Blick nach vorne richten.

Für die Wahrnehmung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit konnten wir Einiges tun. So traf ich mich jüngst mit einem Redakteur der Süddeutschen Zeitung zu einem Hintergrundgespräch. Er informierte sich insbesondere über die Abläufe bei der Planung und Realisierung von Großprojekten.

Die Kammer in den Medien

Auch das Fernsehen hat erkannt, wie spannend Ingenieurthemen sind. Das Bayerische Fernsehen berichtete über die Auszeichnung der König-Ludwig-Brücke als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst, sprach mit Dipl.-Ing. Klaus-Jürgen Edelhäuser, Vorsitzender unseres Arbeitskreises Denkmalpflege und Bauen im Bestand, über die energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude und lud mich in die Talkshow „Alpha Forum“ ein.

Politische Gespräche

Bereits im Mai hat sich der Vorstand mit Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen zum Gespräch getroffen. In den nächsten Monaten sind weitere Gespräche mit anderen Parteien ge-



Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Foto: B. Gleixner

plant. Dabei geht es um eine auskömmliche Honorierung und die nötigen politischen Rahmenbedingungen, die Ingenieure im Bauwesen brauchen, um ihre Leistung optimal für die Gesellschaft einbringen zu können.

Der enge Kontakt der Kammer zur Politik lohnt sich. So haben wir beispielsweise erreicht, dass die Eurocodes in Bayern mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 eingeführt werden und dass die Eintragung in die dena-Liste für Energieberatung derzeit nicht verpflichtend ist. Seit Mitte August sind die Energieeffizienz-Planer unserer Kammer auch über das neue Onlineportal der Bundesingenieur- und -architektenkammer abrufbar. (siehe auch Seite 12 in diesem Heft).

Aktive Ausschüsse und Arbeitskreise

Unsere Kammer lebt stark auch vom Engagement der verschiedenen Aus-

schüsse und Arbeitskreise, die alle mit Herzblut bei der Sache sind. Auch Mitglieder, die keinem Ausschuss oder Arbeitskreis angehören, haben immer wieder Gelegenheit, sich mit ihrem Fachwissen einzubringen. Auf den Seiten 4 und 5 finden Sie Aufrufe von drei Arbeitskreisen zur Mitarbeit. Melden Sie sich bei den Kollegen!

Das Interesse an den vier neu gegründeten Arbeitskreisen rund um das Zukunftsthema Energie war und ist enorm. Es haben sich weit mehr Mitglieder bei uns gemeldet, als wir in die Arbeitskreise aufnehmen konnten. Ich danke allen Interessenten ganz herzlich und bitte gleichzeitig um Verständnis, dass wir nicht allen einen Platz in den Arbeitskreisen anbieten konnten.

Wir, der ganze Vorstand, sind sehr stolz auf diese aktive und lebendige Kammer. Und wir sind offen für Ihre Anregungen. Gemeinsam werden wir noch viel erreichen!

Ihr Heinrich Schroeter

Inhalt

Versorgungswerk	2
Gewährungsfristen	2
Kammer-Kolumne	3+7
Aus den Arbeitskreisen	4-5
Fachkongress bei Renexpo	5
Regionalexkursion	6
Recht	8-9
Brandschutz	10
Steuertipp	12

Für das Alter vorsorgen

Angebote des Versorgungswerks

Auf Einladung von Stefan Müller, zuständiger Abteilungsleiter für das Versorgungswerk „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung - BIngPPV“, trafen sich Anfang August Vertreter des Versorgungswerks und der Kammer.

Kammergeschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek, Finanzreferentin Kirsten Fröhlich und Ingenieurreferentin Dipl.-Ing. (FH) M. eng. Irma Voswinkel informierten sich besonders über die Angebote des Versorgungswerks für die BaylKa-Mitglieder.

Die Mitarbeiterinnen des Versorgungswerks beraten Sie gerne telefonisch oder im persönlichen Gespräch und geben Ihnen Auskunft darüber, warum sich die Mitgliedschaft lohnt, wie hoch die Beiträge sind und welche Leistungen Ihnen das Versorgungswerk bietet. „Offene Fragen lassen sich unserer Erfahrung nach am einfachsten im direkten Gespräch klären. Deswegen ermuntern wir alle Interessen-



Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau beim Info-Gespräch mit Vertretern des Versorgungswerks
Foto: Versorgungswerk

ten ausdrücklich, sich bei unseren Mitarbeiterinnen zu melden“, so Müller.

Pflichtmitglieder werden obligatorisch ins Versorgungswerk aufgenommen. Freiwillige Mitglieder können z.B. eine Zusatzversorgung aufbauen. Für alle gilt das vollendete 45. Lebensjahr als Altersgrenze. Informieren Sie sich daher rechtzeitig!
rac/amt

Weitere Informationen

Bei Fragen rund um das Angebot des Versorgungswerks können sich Interessenten jederzeit direkt an die BIngPPV wenden.

Service-Hotline: 089 9235-8770

>> www.bingv.de > Download

>> www.bayika.de/de/service/ingenieurversorgung

Individuelle Regelungen zwischen den Vertragspartnern erforderlich

Gewährleistungsfristen

Zur Arbeit eines jeden Ingenieurs und einer jeden Ingenieurin gehört es bekanntermaßen nicht nur, ein Objekt zu planen und zu bauen. Vielmehr müssen auch wichtige formale Aspekte der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Auftraggeber geregelt werden.

Dort, wo das Gesetz keine eindeutige Vorgabe macht, liegt es an Auftragnehmer und Auftraggeber selbst, eine klare vertragliche Situation zu schaffen. Einer der Bereiche, der individuell geregelt werden muss, ist die Abnahme als Anknüpfungspunkt der Gewährleistungsfristen.

Über die HOAI lässt sich diese Frage nicht klären, da der Bundesgerichtshof in seiner Rechtssprechung die HOAI als reines Preisrecht interpretiert, nicht aber als Vertragsrecht. Da somit die HOAI nicht als Rechtsgrundlage für

die Gewährungsfrist in Betracht kommt, bleiben nur zwei andere Möglichkeiten.

Neuerung des BGB möglich

Die erste Möglichkeit wäre, dass eine entsprechende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geschaffen wird. Das Bundesministerium der Justiz hat bereits eine Expertengruppe eingesetzt, die Überlegungen anstellt, ein spezielles Bauvertragsrecht einzuführen. Dieser Expertengruppe gehört auch ein Vertreter der Bundesingenieurkammer an. Jedoch ist nicht zu erwarten, dass es noch in dieser Legislaturperiode zu einer entsprechenden Neuerung des BGB kommt.

Damit bleibt bis auf Weiteres nur die zweite Möglichkeit, nämlich den Inhalt des jeweiligen Ingenieurvertrags – und damit auch die Gewährleistungsfristen

und die gesamtschuldnerische Haftung – individuell mit dem Auftraggeber festzulegen.

Eine solche direkte Festlegung der Fristen muss den Ingenieuren auch keine Schweißperlen wegen einer gesamtschuldnerischen Haftung über einen langen Zeitraum auf die Stirn treiben. Denn zur Schadensersatzpflicht im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung kommt es grundsätzlich nur dann, wenn eine eigene Pflichtverletzung vorliegt. Das heißt, wer fehlerfrei überwacht, kann für Ausführungsfehler Dritter auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.
amt/eb

Für Fragen zu dieser Thematik steht das Rechtsreferat der Kammer gerne zur Verfügung:

Dr. Andreas Ebert, Tel.: 089 419434-15

Monika Rothe, Tel.: 089 419434-24

Kammer-Kolumne in der Bayerischen Staatszeitung

Die Bologna-Reform und ihre Folgen

Wie die Bologna-Reform die Hochschullandschaft verändert und welche Auswirkungen dies auf die kommenden Ingenieursgenerationen hat, dieses Thema hat der 2. Vizepräsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Univ. Prof. Dr.-Ing. habil. Norbert Gebbeken, in einer Kolumne für die Bayerische Staatszeitung aufgegriffen.

Der Bologna-Prozess basiert auf der politischen Erklärung von 29 europäischen Ländern aus dem Jahr 1999 zur Schaffung eines vereinheitlichten Hochschulraumes bis 2010. Folgende Ziele wurden u.a. festgelegt: Höhere Mobilität, Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen, globale Wettbewerbsfähigkeit, Studiendauerverkürzung, Einführung eines Promotionsstudiums. In Deutschland wurden weitere Ziele formuliert, wie z.B. größere Praxisnähe zwecks „Employability“ und Erhöhung der Erfolgsquote. Bisher wurde keines der Ziele erreicht.

26 verschiedene Studiengänge

Die umstrittene Einführung von „Promotionschulen“ wurde im Rahmen der Exzellenzinitiative politisch erzwungen und die geforderte größere Praxisnähe führte zu sehr spezialisierten Studiengängen. Gab es früher im Bauingenieurwesen drei Studienrichtungen, nämlich Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser und Verkehr, so gibt es heute zusätzlich 23 (!!!), von Architektur bis Wirtschaftsingenieurwesen. Bei dieser Atomisierung der Studiengänge obliegt es nun den Ingenieurkammern, zu entscheiden, welche dieser Studiengänge noch die nötigen technischen Inhalte vermitteln, damit die Absolventen als Ingenieure anzusehen sind.

Vom Generalisten zum Spezialisten

Die Spezialisierung beginnt schon im Bachelorstudium. Damit wurde an vielen Hochschulen das Prinzip verlassen, Ingenieure als Generalisten auszubilden, die das naturwissenschaftlich-technische Rüstzeug für das fast 40-jährige Berufsleben haben. Die Folge:

Arbeitgeber müssen in Zukunft sehr genau hinschauen, was sich in der Verpackung „Bauingenieur“ versteckt.

Die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an allen Hochschulen hat konsequenterweise dazu geführt, dass der bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst den Fachhochschulen die Bezeichnung Technische Hochschulen verleihen will. Dieser Prozess führt faktisch zur Abschaffung der Fachhochschulen.

Kritik an der Bologna-Reform

Der Bolognaprozess steht in der Kritik. Sowohl Politiker, als auch Studentenverbände und der Deutsche Hochschulverband weisen auf Defizite hin. Psychologen und Hochschulpfarrer beobachten bei Studierenden zunehmend Überforderung, psychische Probleme und Burnout. Die soziale Selektion hat sich vergrößert, weil durch die Studienfortschrittsregel viele Studierende nicht mehr jobben können. Die Anzahl der Prüfungen hat stark zugenommen. Die Mobilität ist gerade im Bachelorstudium nicht gegeben, weil woanders erworbene Studienleistungen doch nicht anerkannt werden.

Aus der Praxis wird immer wieder bemängelt, dass die Qualifikation des Bachelors nicht der Qualifikation des alten FH-Ingenieurs entspricht. Durch Verschulung und straffe Fortschrittsregeln wird den Studierenden die Möglichkeit genommen, sich vertieft (praktisch oder wissenschaftlich) mit Fragen zu beschäftigen. Eigeninitiative, Eigenmotivation und Selbstständigkeit bleiben auf der Strecke.

Employability

Professoren beklagen die zunehmende Bürokratisierung und den Akkreditierungswahnsinn. Viele Hochschulen haben sich „marktgerecht“ aufgestellt. Ausbildung statt Bildung. Employability! Wo bleiben dabei unser Kulturgut und das Ideal einer Universitas in der 200-jährigen Humboldtschen Tradition? Wo wird bei den OECD-Studien berücksichtigt, dass wir in der Tradition der dualen Ausbildung einen Hand-



2. Vizepräsident Univ. Prof. Dr.-Ing. habil. Norbert Gebbeken Foto: B. Gleixner

werkerstand haben, den es so woanders auf der Welt nicht gibt?

Bachelor in Hair Design?

Wollen wir in Zukunft zur Erfüllung von OECD-Kriterien die Scheinakademisierung der beruflichen Bildung – Frisör = Bachelor in Hair Design? Unterschiedliche Kulturen lassen sich nicht standardisieren. So wird ein deutscher Berater Ingenieur im Ausland nicht anerkannt, weil andere Länder nach dem (schlechteren) Studium Zusatzprüfungen verlangen, um Professional Engineer zu werden. Unsere Ingenieure brauchen das nicht. Sie sind die besten der Welt und waren immer beschäftigungsfähig!

Prof. Dr.-Ing. habil. Norbert Gebbeken

Newsletter

Der monatliche BaylKa-Newsletter informiert über die wichtigsten Neuigkeiten aus dem Bauwesen und über das Kammergeschehen. Erstmals mit dem Versand am 3. September wurde der neue Newsletter an alle Kammermitglieder geschickt. So sind sie stets aktuell informiert. Sie können den Newsletter jederzeit abbestellen, indem Sie den Abmeldelink anklicken. amt

www.bayika.de/de/newsletter

Arbeitskreis Planungsmanagementsysteme

Übersicht internetgestützte Projekträume

Der Arbeitskreis Planungsmanagementsysteme der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau arbeitet momentan an der Erstellung einer Marktübersicht zu verschiedenen Planungsmanagementsystemen und internetgestützten Projekträumen.

„Bei komplexen Projekten werden zunehmend internetgestützte Projekträume als Kommunikationsplattform eingesetzt. Dabei handelt es sich um internetbasierte und datenbankgestützte Anwenderplattformen für definierte, dem Projektablauf angepasste und erweiterbare Benutzergruppen“, sagt Dr.-Ing. Norbert Preuß, der Vorsitzende des Arbeitskreises.

Einer der zentralen Vorteile liegt in der orts- und zeitunabhängigen Austauschmöglichkeit von Informationen. Außerdem wird der Aufwand für die Verteilung und Archivierung von Informationen reduziert, da Dokumente nur noch an einer Stelle abgelegt werden und allen autorisierten Empfängern zugänglich gemacht werden können, so Preuß weiter.



Die Mitglieder des Arbeitskreises Planungsmanagementsysteme Foto: bayika

Vergleichbarkeit und Transparenz

Ziel des Arbeitskreises ist es, mit Hilfe einer einheitlichen Matrix eine bessere Vergleichbarkeit und mehr Transparenz über die verschiedenen Systeme und Software-Anbieter herzustellen und den Kammermitgliedern so eine Übersicht über die auf dem Markt befindlichen Produkte und Anbieter zu ermöglichen. Inhaltlich soll damit ein

Überblick über Aufbau, Struktur und Funktionsumfang der jeweiligen Programme gegeben werden.

Die Anbieter entsprechender Software-Lösungen, die daran interessiert sind, in die Übersicht der Kammer aufgenommen zu werden, sind aufgefordert, sich bei der Geschäftsstelle der Kammer zu melden (Tel.: 089 419434-0, E-Mail: info@bayika.de). str

Arbeitskreis Netzwerk Kooperation

Marktpotenzial durch Auslandsaufträge

Nach den Ergebnissen der Konjunkturumfrage 2012 sind knapp ein Drittel der Teilnehmer bereits im Ausland tätig. Für die große Mehrheit von rund 70 Prozent der bayerischen Ingenieure und Ingenieurbüros bieten Auslandsaufträge also noch ein großes unerschlossenes Potenzial, um neue Märkte und Geschäftsfelder zu erschließen.

Mit dem im Frühjahr gegründeten Arbeitskreis Netzwerk Kooperation bietet die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ihren Mitgliedern jetzt eine neue Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch, wenn es darum geht, im Ausland tätig zu werden.

„Mit dem neuen Arbeitskreis wollen wir den Kammermitgliedern ein Forum bieten, um mit im Ausland erfahrenen

Mitgliedern Erfahrungen auszutauschen, sich über Chancen und Risiken eines Schritts ins Ausland zu informieren und praktische Tipps für die ersten Schritte geben“, sagt Dipl.-Ing. Dieter Stumpf, der Vorsitzende des Arbeitskreises.

Mehr Erfolg durch Kooperation

Aber nicht nur Auslandskooperationen stehen auf der Agenda des Arbeitskreises. Denn Kooperationen zwischen unterschiedlichen Fachdisziplinen bzw. innerhalb von Fachdisziplinen bieten gerade auch kleineren Büros große Chancen und neue Geschäftsmöglichkeiten.

Dabei ist der erste Schritt zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit immer, sich persönlich kennen zu lernen und zu informieren. Und genau darum geht



Erfolgreicher Geschäftsabschluss

Foto: Alexander Klaus / pixelio.de

es dem Arbeitskreis Netzwerk Kooperation. Wer Interesse an einem Erfahrungsaustausch hat oder seine Auslandserfahrungen einbringen möchte, möge sich bei der Geschäftsstelle der Kammer melden (Tel: 089 419434-18, E-Mail: m.staebubl@bayika.de). str

Arbeitskreis plant Veröffentlichung – Musterprojekte und Bildmaterial gesucht

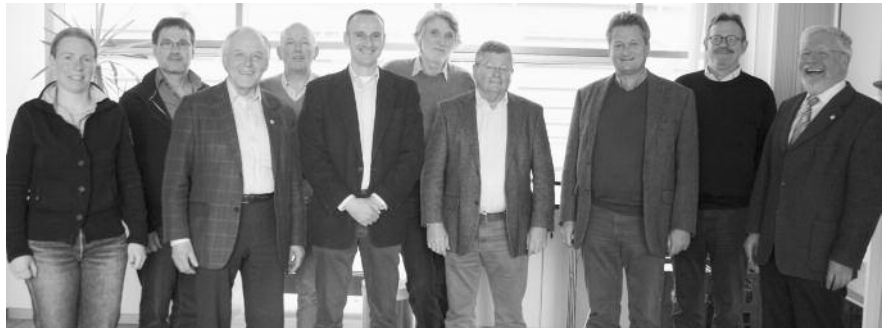
Barrierefreiheit bei Baudenkmälern

In Deutschland waren nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Jahr 2009 ca. 7,1 Millionen Menschen als schwerbehindert amtlich registriert. Der Anteil der über 65-Jährigen, die in ihrer Mobilität oft stark eingeschränkt sind, betrug im Jahr 2010 20,6 Prozent.

Unter anderem mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wird die Forderung definiert, dass alle gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich sein müssen. Ganz egal, ob sie mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen unterwegs sind.

Die Bayerische Bauordnung enthält im Art. 48 seit 2003 Anforderungen zur Barrierefreiheit von Wohnungen und Gebäuden. In der derzeit laufenden Novellierung der BayBO ist eine Anpassung vorgesehen, da gleichzeitig die neue DIN 18040, Teile 1 und 2, bauaufsichtlich eingeführt wird.

Denkmalgeschützten Gebäude weisen oftmals Barrieren auf, die nur be-



Mitglieder des Arbeitskreises Denkmalpflege und Bauen im Bestand Foto: amt

dingt beseitigt oder umgangen werden können. Hier gilt es, die Nutzbarkeit des Gebäudes unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit zu gewährleisten und zudem die Eingriffe in die historische Substanz und in das Erscheinungsbild möglichst gering zu halten.

Arbeitskreis bittet um Mithilfe

Der Arbeitskreis Denkmalpflege und Bauen im Bestand arbeitet derzeit an einem Flyer mit dem Titel „Bewertung zu barrierefreier und rollstuhlgerechter

Nutzung“. Ziel ist es, eine Übersicht über die derzeit geltenden Normen und Richtlinien zu geben und Beispiele für entsprechende Baumaßnahmen an Baudenkmälern vorzustellen.

Gerne greift der Arbeitskreis dabei auch Projekte von Kammermitgliedern auf. Wer hieran Interesse hat und über passendes Bildmaterial verfügt, wird gebeten, sich bei der Geschäftsstelle zu melden (Tel.: 089 419434-18, E-Mail: m.staeubl@bayika.de).

Klaus-Jürgen Edelhäuser/amt

1. Fachkongress Energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude

Ingenieurleistungen im Denkmalschutz

Im Rahmen der Internationalen Energiemesse Renexpo findet am 28. September 2012 erstmals ein Fachkongress zum Thema „Energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude“ statt. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter ist Keynotespeaker des Kongresses und führt mit seinem Vortrag zu „Ingenieurleistungen im Denkmalschutz“ in den Tag ein.

Nahezu alle Bereiche der Denkmalpflege – von der Bestandsaufnahme über die Standsicherheit bis hin zu bauphysikalischen Fragestellungen – betreffen originäre Aufgabenfelder der im Bauwesen tätigen Ingenieure. „Eine denkmalgerechte, den heutigen Anforderungen entsprechende und dauerhafte Instandsetzung fordert insbesondere von den beteiligten Ingenieuren hohe Kreativität, Einfühlungsvermögen und

individuelle Problemlösungen“, so Dr. Schroeter.

Ingenieure als Erhalter und Bewahrer

Gerade im Bereich der energetischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden stehen die bayerischen Ingenieure mit ihren Leistungen dafür, sowohl die historische Bausubstanz als auch das historische Erscheinungsbild bei baulichen Eingriffen zu schonen, zu erhalten, vor irreparablen Schäden zu bewahren und dabei eine zukünftige Nutzung der Gebäude sicherzustellen. Dies beinhaltet neben denkmalpflegerischen Aspekten auch ausführliche bauphysikalische Betrachtungen bei der Bestandserfassung und der Konzeption von Verbesserungen.

Auch der Regionalbeauftragte der Kammer für Schwaben, Dipl.-Ing. (FH) Oswald Silberhorn, zählt zu den Refe-

renten. Er spricht zum Thema „Gesamtenergieeffizienzbilanz aus historischen Materialressourcen und intelligenter Anlagentechnik“. amt

Rabatt für Mitglieder

Der Fachkongress findet am 28. September von 9 bis 16 Uhr im Kongresszentrum „Kongress am Park“ in Augsburg statt. Kammermitglieder können zum Sonderpreis von 200 Euro teilnehmen. Der Messebesuch der Renexpo (27. bis 30. September) in den Messehallen Augsburg ist für Kammermitglieder sogar kostenlos. Informationen, wie Sie vergünstigte bzw. Freikarten bekommen, finden Sie unter: www.bayika.de/aktuelles

Aus den Regionen: Schwaben

Fachexkursion: Betreibermodell BAB A8

Der Regionalbeauftragte für Schwaben, Dipl.-Ing. Karlheinz Gärtner, hatte am 13. Juli 2012 zu einer Fachexkursion zur derzeit größten Autobahnbaustelle in Bayern, der BAB A8, Ulm – Augsburg eingeladen.

Der 58 km lange Konzessionsabschnitt der BAB A8 zwischen dem Autobahnkreuz Ulm-Elchingen (A7) und der Anschlussstelle Augsburg-West ist seit dem 1. Juni 2011 auf 41 km voll im Bau.

Zukunftsorientierte Erweiterung

In diesem Abschnitt wird die ca. 75 Jahre alte Vorkriegsautobahn BAB A8 – bisher ohne Standstreifen und ohne Lärmschutzeinrichtungen, mit einer hohen Verkehrsdichte und leider auch mit einer hohen Unfallrate – auf 2 x 3 Fahrstreifen zukunftsorientiert erweitert.

Dabei werden die insgesamt 14 Steigungsbereiche mit bis zu 6,5 Prozent Längsneigung durch eine zeitgemäße flache Gradienten beseitigt und die dringend notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zur Abschirmung der autobahnnahen Bebauung errichtet.

Nach einer kurzen Begrüßung, Einführung in das Thema und Vorstellung der Vortragenden durch den Regionalbeauftragten hielt Herr Baudirektor Gernot Rodehack den ca. 25 Kammermitgliedern einen hochinteressanten Vortrag zur Verkehrssituation der BAB A8 und zu den vom Bund in zwei Tranchen ausgelobten Betreibermodellen – von denen die bayerische Staatsbauverwal-



Mitten im Bau: Brücke über die A8

Foto: Maximilian Patzelt

lung jeweils die beiden ersten Projekte abgerufen hat. Rodehack ist Leiter der Dienststelle Kempten der Autobahndirektion Südbayern, die mit der Betreuung der Konzessionsmaßnahme beauftragt ist.

Das Konzessionsmodell

Schwerpunkt seiner Ausführungen waren Struktur und Vertragsinhalte des Konzessionsmodells, Einzelheiten zum äußerst aufwendigen Vergabeverfahren und die Erwartungen der Baubehörde hinsichtlich Qualität, Termintreue, Kostensicherheit der Baumaßnahme sowie der Betrieb und die Erhaltung der Autobahnteilstrecke durch den Konzessionsnehmer während der 30-jährigen Vertragszeit. Bei seinem Vortrag ging Herr Rodehack ausführlich auf Fragen und viele Diskussionsbeiträge ein, was der Vertiefung des Themas sehr zu Gute kam.

Herr Gianluca Beraldo, der technische Leiter des Konzessionsnehmers Pansuevia GmbH & Co. KG – ein Zusammenschluss der beiden Gesellschafter HOCHTIEF PPP Solutions GmbH und STRABAG Infrastrukturprojekt GmbH – schilderte aus seiner Sicht das Präqualifikationsverfahren, das

strukturierte Verhandlungsverfahren bis zum sog. BAFO (best and final offer), den Zuschlag und das Zusammenspiel zwischen dem Konzessionsnehmer und dem von diesem beauftragten Firmenkonsortium.

Die Verkehrsübergabe der neuen 41 Kilometer langen Autobahnstrecke von der Anschlussstelle Günzburg bis zur Anschlussstelle Augsburg-West soll im September 2015 – nach einer Bauzeit von gut vier Jahren – erfolgen.

Äußerst interessant waren auch die Ausführungen von Herrn Beraldo zu der Organisation des Betriebsdiensts auf der 58 km langen Konzessionsstrecke. Der Berichterstatter, der selbst viele Jahre als Leiter der Dienststelle Kempten der ABD-Südbayern für den Betrieb der BAB A8 in diesem sensiblen Abschnitt verantwortlich war, war sehr angetan von dem Engagement und dem Verantwortungsbewusstsein der Leitungsebene des Konzessionsnehmers und der Tatsache, dass durch den Einsatz der Mannschaft der neuen Autobahnmeisterei der Betrieb auf der eingegengten Betriebsstrecke in unmittelbarer Nähe der Baustrecke im ersten Winter erfolgreich gemeistert wurde.

Dipl.-Ing. Karlheinz Gärtner



Die Teilnehmer der Exkursion

Foto: Maximilian Patzelt

Kammer-Kolumne in der Bayerischen Staatszeitung

VOF: Das richtige Augenmaß ist wichtig

Zur VOF gibt es unterschiedliche Meinungen. Doch unabhängig davon, wie man persönlich dazu steht, ist sie doch der Maßstab, dem jedes Büro folgen muss, wenn es einen entsprechenden Auftrag erhalten will. Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Heinrich Hochreither stellt in seiner Kolumne für die Bayerische Staatszeitung heraus, dass es bei der Anwendung der VOF auf das richtige Augenmaß ankommt.

Für die Vergabe von Ingenieurleistungen über dem Schwellenwert von 200.000 Euro (netto) durch öffentliche Auftraggeber wurde mit der „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen“ (VOF) europäisches Recht in nationales Recht umgesetzt.

Seit Jahren wird nun über die Vor- und Nachteile der VOF diskutiert. Transparenz und Rechtssicherheit werden gelobt, z.T. erheblicher bürokratischer Aufwand sowie Marktkonzentrationen mit der Bevorzugung größerer Büros heftig kritisiert. Auf die sinnvolle Umsetzung der VOF kommt es eben an.

Geistig-schöpferische Leistung

Im Gegensatz zu den Vergabeordnungen für Bauleistungen (VOB/A) und für Leistungen (VOL/A) geht es bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht um die Beurteilung dinglicher Leistungen, sondern um die Wertung geistig-schöpferischer Leistungsfähigkeit – und diese ist nicht leicht zu bewerten.

Wenn auch bei den in Kapitel 2 der VOF angesprochenen Wettbewerben die Leistungsfähigkeit der Bewerber vorab erkennbar ist und die gegebene Anonymität zu erhöhter Objektivität führen kann, sollten im Ingenieurbau Vergaben von Planungen nach Kapitel 1, ohne Wettbewerbsverfahren, die Regel sein – denn Wettbewerbe sind zeit- und kostenaufwendig, der Aufwand in den Planungsbüros wird durch Wettbewerbsvergütungen und Preisgelder bei Weitem nicht gedeckt.

Punktesystem zur Bewertung

Für Verfahren ohne Wettbewerb gibt es eine absolute Gleichbehandlung unter-

schiedlicher Bewerber nicht - eine mathematische Formel zur Festlegung gerechten Handelns ist nicht bekannt. In vielen Fällen wird nun versucht, mit einem vermeintlich sämtlichen Ansprüchen genügenden, fortschreitend perfektionierten Punktesystem, orientiert an einer Vielzahl von Forderungen hinsichtlich der mit einer Bewerbung vorzulegenden Unterlagen – wie u.a. eng terminierter, objektspezifischer Referenzen, Bewertungen von Bewerbern durch Auftraggeber bezüglich der Abwicklung früherer Projekte, umfangreichste Qualifikationsnachweise der Beschäftigten – weitgehende Gerechtigkeit zu erreichen.

Dies ist der falsche Weg, denn es werden stets für die jeweilig zu vergebende Leistung unterschiedliche Ansichten zur Wertung einzelner Kriterien bestehen.

Eine verstärkte Fokussierung auf Kriterien wie Umsatz und Mitarbeiterzahl oder die Anzahl von vorhandenen EDV-Arbeitsplätzen oder Plottern ist wenig angebracht. Die verpflichtende, namentliche Festlegung sämtlicher vorgesehener Mitarbeiter ist kritisch zu sehen, da i.d.R. mehrere Bewerbungen zeitgleich laufen, Erfolge nicht voraussehbar und zur Verfügung stehende Mitarbeiter nicht „vorhaltbar“ sind. Vollkommen irrelevant erscheint in der heutigen Zeit eine Vergabe von Wertungspunkten für die Anzahl von vorhandenen EDV-Arbeitsplätzen oder Plottern.

Wirtschaftlichste Lösung suchen

Für ganzheitliche Betrachtungen muss die Wichtung des angebotenen Honorars bei der Wertung untergeordnet bleiben, denn keineswegs führt das niedrigste Honorar für die Planungsleistung auch automatisch zur wirtschaftlichsten Lösung für das gesamte Bauvorhaben.

Kammer entwickelte Leitfaden

Als Hilfestellung für die Bewertung von Bewerbungen und Angeboten von „geistig-schöpferischen Leistungen“ entwickelte die Bayerische Ingenieure-



Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Heinrich Hochreither
Foto: privat

kammer-Bau – für Auftraggeber und Bewerber gleichermaßen – einen Leitfaden für ein leistungsbezogenes, dem Grundsatz einer Gleichbehandlung verpflichtendes und transparentes Wettbewerbsverfahren.

Dieser Leitfaden ersetzt jedoch nicht eine zutreffende Beurteilung durch fachlich geeignete, vergabeerfahrene Persönlichkeiten, welche die richtigen Entscheidungen verantwortungsbewusst, sachlich begründet und zeitnah zu treffen haben.

Entscheidungen respektieren

Ein Appell noch an die Bewerber: Entscheidungen, auch wenn diese zugunsten eines Konkurrenten gefallen sind, sollten respektiert werden, um qualifizierten Berufskollegen auf der Auftraggeberseite den notwendigen Freiraum für Entscheidungen zu lassen und nicht Verschärfungen bei der Handhabung von Vergaben zu provozieren, mit der Folge, dass dann fachfremde Organe Entscheidungen treffen.

Dr.-Ing. Heinrich Hochreither

Leitfaden

Der Leitfaden für ein leistungsbezogenes Wettbewerbsverfahren ist kostenfrei auf der Kammerwebsite abrufbar: www.bayika.de/de/download

Recht

Verwirkt, nicht verjährt

Hinlänglich bekannt ist, dass Ansprüche der Verjährung unterliegen und hiervon auch solche auf Honorar nicht verschont werden. Wer sich in der glücklichen Lage sieht, seinen Anspruch nach HOAI abrechnen zu dürfen, weiß auch, dass er die Verjährung hinausschieben kann, indem er schlicht keine Rechnung erstellt. Denn die Fälligkeit eines Anspruchs als Voraussetzung für den Beginn der Verjährungsfrist wird erst mit der prüf-fähigen Honorarrechnung begründet (§ 15 Abs. 1 HOAI).

Anderes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber bei Schlussrechnungsreife den Ingenieur dazu auffordert, sein Honorar abzurechnen. Folgt jener dieser Aufforderung nicht, behandelt ihn die Rechtsprechung so, als hätte er prüf-fähig abgerechnet und lässt die Verjährungsfrist also auch beginnen (BGH BauR 1986, 596).

Schlussrechnung entscheidend

Wenn eine Schlussrechnung nicht gestellt wurde und dazu der Auftraggeber auch nicht aufgefordert hat, kann also keine Verjährung drohen. Aber der Urwald des juristischen Dickichts steckt voller weiterer Gefahren, die sich schlingpflanzengleich um die Fesseln des Planers legen und ihn beim nächsten rechtlichen Schritt unversehens zu Fall bringen. Diese Erfahrung machte ein Architekt in folgendem Fall:

Mit mehreren Tankstellenbauten vom selben Auftraggeber beauftragt, erbrachte der Planer seine Leistungen vollständig und kündigte im Januar 1996 an, dieselben zeitnah umfassend abrechnen zu wollen, darunter ein Vorhaben, welches er bereits im Jahr 1992 abgeschlossen hatte. Tatsächlich legte er auch seine Rechnungen vor, ohne dabei auch jenes von 1992 schlusszurechnen. Erst im April 2005 rechnete er auch diese Maßnahme ab, nicht ohne die Abrechnung im April 2008 zu korrigieren.

Der Auftraggeber hielt die Forderung für verjährt, zusätzliche wandte er Verwirkung ein, auch deshalb, weil er sei-



Verwirkung heißt nicht Verjährung

Foto: Carlo Schrodt / pixelio

ne eigenen Unterlagen zu diesem Bauvorhaben nach Ablauf handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen vernichtet habe.

Unter sorgfältiger Anwendung der höchstrichterlichen Grundsätze zur Verwirkung hat das OLG Hamm (Urteil v. 25.08.2010, 12 U 138/09) dem Auftraggeber darin Recht gegeben, nicht mehr zahlen zu müssen. Verjährung war jedoch nicht eingetreten, weil die Forderung mangels früherer Rechnungslegung oder darauf gerichteter Aufforderung des Auftraggebers nicht fällig geworden war. Jedoch hielt das Gericht den Anspruch für verwirkt.

Zeitmoment und Umstandsmoment

Ein Anspruch ist nach der Rechtsprechung des BGH dann verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Die Rechtslehre spricht dabei von dem sogenannten Zeitmoment.

Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen. Das nennen die Juristen, das Um-

standsmoment. Die erste Bedingung für die Verwirkung, das Zeitmoment, hielt das OLG Hamm unproblematisch für gegeben, nachdem zwischen der Fertigstellung der Tankstelle 1992 und der Abrechnung 2005 dreizehn Jahre verstrichen waren. Auch das Umstandsmoment sieht es als erfüllt an, weil nicht ersichtlich sei, weshalb der Architekt nach seiner Ankündigung abrechnen zu wollen weitere neun Jahre untätig geblieben ist, obwohl er andere Vorhaben sehr wohl abgerechnet habe. Nach Erhalt der Schlussrechnung zu den anderen Tankstellen durfte der Auftraggeber deshalb davon ausgehen, dass es damit sein Bewenden haben sollte. Mit der Vernichtung seiner Unterlagen habe sich der Auftraggeber auch tatsächlich darauf eingerichtet, dass mit Forderungen des Architekten nicht mehr zu rechnen ist.

Verwirkung nach neun Jahren?

Für die Frage der Verwirkung müssen stets die Umstände des konkreten Falles betrachtet werden. Das Urteil hat die vorgefundenen Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts überzeugend interpretiert und hieraus nachvollziehbar auf die Verwirkung geschlossen.

Diskutieren lässt sich freilich darüber, ob nicht der zutreffende Ansatz für das Zeitmoment allein die neunjährige Untätigkeit zwischen der Ankündigung und der tatsächlichen Abrechnung sein kann. Aber auch neun Jahre sind ein Zeitraum, nach welchem ein Auftraggeber nicht mehr mit einer Honorarforderung rechnen muss. Wo die Grenze für das Zeitmoment zu ziehen ist, lässt sich nicht klar erkennen. In der Vergangenheit haben die Gerichte lediglich betont, dass ein verstrichener Zeitraum von fünf bis sieben Jahren noch unschädlich ist (vgl. etwa OLG Hamm, BauR 2011, 151; KG Berlin, BauR 2008, 699).

Rechnung zeitnah stellen

Weshalb der Architekt in der Zwischenzeit seine Leistungen nicht in Rechnung gestellt hatte, musste das Gericht nicht interessieren, denn die

Recht in Kürze

> Die Vertragsregelung, notwendige Sonderfachleute würden nach Beratung durch den Architekten vom Auftraggeber beauftragt, beinhaltet nicht die Pflicht, den Auftraggeber hinsichtlich der Vertragsgestaltung des Vertrags mit dem Sonderfachmann zu beraten oder gar in Vertragsverhandlungen für den Auftraggeber tätig zu sein (OLG München, Urteil v. 28.01.2010, 9 U 3388/04 – BauR 2012, 996).

> Ist das vereinbarte Planungsziel nicht genehmigungsfähig, muss der Objektplaner seinen Auftraggeber im Rahmen der Leistungsphase 2 darüber informieren. Entstehen dem Auftraggeber aus der unterlassenen Mitteilung nutzlose Aufwendungen, muss der Objektplaner diesen Schaden ersetzen (OLG München, Urteil v. 08.11.2011, 9 U 1576/11 – BauR 2012, 674).

> Es bedarf für eine Vergabesperre keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Eine solche beruht auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Ein öffentlicher Auftraggeber ist nicht gehalten, Angebote von Unternehmen einzuholen, die er generell für unzuverlässig halten darf (KG Berlin, Urteil v. 08.12.2011, 2 U 11/11 – NZBau 2012, 389).

> Grundsätzlich ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, mögliche und zumutbare Angaben zur Kontamination eines zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens zu machen. Ein Unterlassen solcher Angaben kann die Auslegung des Vertrages dahin rechtfertigen, eine Bodenkontamination liege nicht vor, es sei denn es ergäbe sich aus den Umständen klar und eindeutig (hier: Boden unterhalb einer teerhaltigen Asphalttschicht), dass der im Leistungsverzeichnis beschriebene Boden regelmäßig kontaminiert ist (BGH, Urteil v. 22.12.2011, VII ZR 67/11 – BauR 2012, 490).

eb

Gründe für die Untätigkeit, die weder nach außen hin deutlich geworden noch offensichtlich sind, bleiben für die Frage der Verwirkung ohne Belang. Ob der Architekt also in der Fülle der verschiedenen Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber den Überblick verloren oder sich in anderem Zusammenhang über seinen Auftraggeber geärgert und deshalb die Posten offener Forderungen nochmals konsultiert hatte, mag dahinstehen.

Der urwalderpropte Baurechtler kann nur dazu raten, die Honorarberechnung nicht auf die lange Bank zu schieben, an deren Ende womöglich schon die nächste Gefahr lauert.

eb

DAfStb-Heft – Rabatt für Kammermitglieder

Der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton e.V. (DAfStB) bietet Kammermitgliedern den Bezug des DAfStb-Heftes 600 „Erläuterungen zu Eurocode 2“ zu Vorzugskonditionen von 88,90 Euro (statt 98,80 Euro) an. Wie seine Vorgänger soll Heft 600 den Tragwerksplanern die Anwendung des Eurocodes durch eine verständliche Darlegung der wissenschaftlichen Hintergründe erleichtern.

Das Bestellformular finden Sie auf unserer Website: www.bayika.de

Buchtipps

Man sollte meinen, dass ein Buch zum Honorarrecht der Architekten, welches zum Jahr 2012 erschienen ist, auf der 2009 in Kraft getretenen HOAI aufbaut. So dachte auch der Rezensent und wurde eines Besseren belehrt.

Die Neuauflage des Klassikers von Löffelmann/Fleischmann zum Architektenrecht orientiert sich bei seiner Darstellung weiter an der früheren Fassung der Honorarordnung, was im Vorwort damit begründet wird, dass die überwiegende Anzahl der Honorarstreitigkeiten immer noch auf Basis des bisherigen Honorarrechts entschieden würde.

Damit vergibt sich das Werk die Chance, seinen langjährigen Anspruch als Standardwerk auch für die Zukunft zu verteidigen, denn ein Streit wird entbehrlich, wenn die Weichen schon bei Vertragsschluss gut und richtig gestellt werden, und dazu bedarf es der Behandlung der nicht wenigen Streitfragen zur neuen HOAI.

Immerhin aber, das soll nicht verschwiegen werden, enthält das Werk ein zusätzliches Kapitel, welches sich ausschließlich der HOAI 2009 widmet und auf mehr als 150 Seiten die wesentlichen Grundzüge, Begrifflichkeiten und Neuerungen der aktuellen Fassung der HOAI darstellt.

Positiv fallen dabei die zahlreichen Fallbeispiele, Übersichten und Sche-

mata auf, welche die textliche Darstellung verständlich unterstreichen und zur Auflockerung beitragen. Die übrigen Kapitel folgen ihrem bewährten Aufbau und wurden um die seit der Voraufgabe 2007 ergangene Rechtsprechung aktualisiert.

Umfangreiches Stichwortverzeichnis

Unerreicht bleibt weiterhin das umfangreiche Stichwortverzeichnis, das den Zugang zu nahezu jeder Frage öffnet. Auch wenn der Schwerpunkt der Darstellung insgesamt auf dem Architektenhonorarrecht liegt, bleibt sie auch für Ingenieure ergiebig, bezieht sie sich doch vielfach auf allgemeine Grundsätze und generelle Problemfelder wie den Kündigungsfolgen oder die Abgrenzung von Beauftragung und Akquisition.

Das eingangs empfundene Manko der Neuauflage wird, wenn man die bisherige Erscheinungsfolge des Buches verfolgt hat, bei der kometenhaften regelmäßigen Wiederkehr sicher behoben werden und dann hoffentlich auch gleich den Quantensprung zur ebenfalls hoffentlich in Kraft gesetzten HOAI 2013 schaffen.

eb

Löffelmann/Fleischmann
Architektenrecht
Werner Verlag, 6. Aufl. 2012
1358 Seiten, 149,00 EUR
ISBN: 978-3804147706.

Ingenieurakademie bietet mehrere Fortbildungen zu Brand- und Blitzschutz an

Brandschutz immer wichtiger

In den Bauordnungen der Länder steht als Schutzziel für den Brandschutz: „Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Jeder, der mit der Errichtung eines Gebäudes befasst ist, sei er Bauherr, Bauingenieur, Architekt, Brandschutznachweisersteller oder Ausführer, wird also früher oder später mit Problemen des Vorbeugenden Brandschutzes in Berührung kommen. Dies ist unvermeidlich, da die Baurechtsbestimmungen in erheblichem Umfang auf den Brandschutz abgestellt sind.

Komplexe rechtliche Bestimmungen

Das Bauen ist mittlerweile eine komplexe Tätigkeit geworden, nicht mehr vergleichbar mit dem archaischen Zusammenfügen von Steinen und Balken, wie es seit Jahrtausenden genügt hat. Genauso komplex sind die rechtlichen Bestimmungen geworden, in ständigem Fluss und selbst für den Fachmann nicht immer durch- und überschaubar.

In früheren Zeiten wurden die Belange des Vorbeugenden Brandschutzes vom Entwurfsverfasser in den Eingabeplänen und Baubeschreibungen

mehr oder weniger eingetragen; die Eintragungen wurden ggf. durch die Bauaufsichtsbehörden in Form von Auflagen im Baugenehmigungsbescheid ergänzt.

Das Baurecht verlangt heute jedoch vom Brandschutznachweisersteller einen mängelfreien Brandschutznachweis. In vielen Fällen wird der Brandschutznachweis sogar nicht mehr geprüft. Die Anforderungen an den Nachweisersteller sind also enorm gestiegen; die Ausbildung an den Hochschulen berücksichtigt diesen Umstand vielfach noch unzureichend.

Fortbildungen der Ingenieurakademie

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bietet deshalb zur Aus- und Fortbildung mehrere Brandschutzmodule an. Ziel dieser Module ist, den Zusammenhang zwischen den Zielvorstellungen des Vorbeugenden Brandschutzes, den grundlegenden Rechtsbestimmungen und den technischen Ausführungsmöglichkeiten herzustellen. Damit soll das Verständnis für den Sinn der Bestimmungen gestärkt werden.

Brandschutzkenntnisse werden im Hinblick auf den teilweisen Rückzug der Bauaufsichtsbehörden aus dem Genehmigungsverfahren und den Ersatz baulicher Maßnahmen durch Anlagentechnik zur Begründung von Abweichungen immer wichtiger. Auch durch den europäischen Zusammenschluss werden neuere, keineswegs einfachere Regelungen auf die am Bau

Beteiligten zukommen, die aber letztlich auch auf den gleichen Zielvorstellungen aufbauen.

Zielgruppe der Seminarmodule

Die Module richten sich weniger an den versierten Brandschutzexperten, der auf alle Fragen eine erschöpfende Antwort parat hat – gibt es den überhaupt? –, sondern vielmehr an diejenigen, für die die Beschäftigung mit diesem Thema ein unvermeidlicher Teil ihrer beruflichen Tätigkeit ist und an diejenigen, die in das Gebiet als Studierende oder Auszubildende einsteigen wollen oder müssen. Dies sind neben dem erstgenannten Personenkreis vor allem auch Angehörige der Bauaufsicht, der Feuerwehr und Brandschutzdienststellen, Sicherheitsfachkräfte, Technische Aufsichtsbeamte und Betriebsleiter.

Brandschutzexperten sind gesucht!

Abschließend noch ein Argument, den eigenen Horizont im Vorbeugenden Brandschutz zu erweitern: Bauherren und Entwurfsverfasser klagen immer wieder, wie schwierig es ist, geeignete Brandschutzplaner und -nachweisersteller zu finden.

Der Bedarf an diesem Personenkreis wird auch künftig vorhanden sein und weiter steigen. Schon aus diesem (materiellen) Grund lohnt es sich, seine Brandschutzkenntnisse laufend zu erweitern und zu festigen.

Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer

Veranstaltungen zum Brand- und Blitzschutz

21.09.2012: K 12-43: Blitzschutz und bauliche Anlagen - Brand- und Blitzschutz für PV-Anlagen

18.-19.10.2012: L 12-46: Vorbeugender baulicher Brandschutz

06.11.2012: 2. Bayerischer Brandschutzkongress

08.-10.11.2012: L 12-47: Brandschutznachweise der Gebäudeklasse 4 gemäß den Bestimmungen des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der BayBO

23.-24.11.2012: W 12-43: Workshop für die Erstellung von Brandschutznachweisen

27.11.2012: K 12-46: Brandschutz in Versammlungsstätten

Nähere Informationen sowie die Anmeldeformulare finden Sie unter:
www.ingenieurakademie-bayern.de

IMPRESSUM:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Nymphenburger Straße 5, 80335 München
Telefon 089 419434-0

Telefax 089 419434-20

info@bayika.de

www.bayika.de

Verantwortlich:

Dr. Ulrike Raczek, Geschäftsführerin (rac)

Redaktion:

Jan Struck, M.A. (str)

Sonja Amtmann, M.A. (amt)

Dipl.-Ing.(FH) Susanne Günther (gü)

Dipl.-Ing.(FH) M.Eng. Irma Voswinkel (vos)

Dr. Andreas Ebert (eb)

Keine Haftung für Druckfehler.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

29.08.2012

Behinderungsnachträge, Wärmebrücken, Englisch für Ingenieure und EC7

Fortbildungen im September und Oktober

25.09.2012	W 12-90	Abrechnung und Aufmaß im Tief- und Erdbau nach VOB/B und VOB/C
Dauer:	09.00 bis 17.00 Uhr	Es werden bestehende Kenntnisse vertieft und baubetriebliche sowie (bedingt) juristische Kenntnisse erweitert. Ziel ist das Erstellen nachvollziehbarer, prüffähiger Abrechnungsunterlagen sowie das Prüfen der Abrechnung. 8 Fortbildungspunkte
Kosten:	Mitglieder €295,- Nichtmitglieder €350,-	
27.09.2012	K 12-04	„Behinderungsnachträge“: Rechtliche und baubetriebliche Grundsätze für Abrechnung und Prüfung
Dauer:	13.00 bis 17.00 Uhr	Behandelt werden u.a. der Anspruch auf Schadensersatz wegen Behinderung, der Anspruch auf angemessene Entschädigung sowie Mehrvergütungsansprüche bei verzögerter Vergabe. 4 Fortbildungspunkte
Kosten:	Mitglieder €165,- Nichtmitglieder €245,-	
28. - 29.09.2012	W 12-06	Akquise: (k)eine schwierige Baustelle?
Dauer:	09.30 bis 17.00 Uhr	Anhand von Beispielen aus der Praxis werden Themen wie Empfehlungs- und Kontaktmanagement, Darstellung in den Medien und in spezifischen Gruppen, Kundenansprache sowie Auftragsverhandlungen vermittelt und trainiert.
Kosten:	Mitglieder €565,- Nichtmitglieder €700,-	
08.-12.10.2012	L 12-65	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
Dauer:	09:00 bis 16:15 Uhr	Der Lehrgang richtet sich an Mitarbeiter von Ingenieurbüros und Behörden, die Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen planen, ausschreiben und überwachen. 20 Fortbildungspunkte
Kosten:	€870,-	
Ort:	Feuchtwangen	
16.10.2012	W 12-44	Wärmebrücken I – Erkennen, berechnen, bewerten, optimieren
Dauer:	09.00 bis 16.00 Uhr	Neben den bauphysikalischen Grundlagen zur Erkennung und Bewertung von Wärmebrücken werden in diesem Workshop insbesondere die Grundlagen zur Berechnung von Wärmebrücken mittels Finite-Element-Methode und die Anwendung verschiedener Softwaretools vermittelt. 7 Fortbildungspunkte
Kosten:	Mitglieder €215,- Nichtmitglieder €255,-	
17.10.2012	W 12-65	EC 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik
Dauer:	14:00 bis 18:00 Uhr	Die Teilnehmer des Workshops I befassen sich vertieft mit den Themenbereichen Flachgründungen, Pfahlgründungen und hydraulisch bedingtes Versagen. Am 24. Oktober findet ein Folgeworkshop statt. 5 Fortbildungspunkte
Kosten:	Mitglieder €245,- Nichtmitglieder €325,-	
18.-19.10.2012	L 12-46	Vorbeugender baulicher Brandschutz (Modul 1)
Dauer:	09.00 bis 17.00 Uhr	Thema des Lehrgangs sind Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes sowie grundsätzliche Anforderungen an haustechnische Anlagen wie Lüftungs- und Leitungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen. 16 Fortbildungspunkte
Kosten:	Mitglieder €500,- Nichtmitglieder €650,-	
23.10.2012	W 12-80	Englisch für Ingenieure
Dauer:	16.00 bis 18.00 Uhr	Ein Muttersprachler testet an diesem Nachmittag kostenlos Ihre Englischkenntnisse. Ein Sprachkurs mit Fokus auf Fachvokabular für Ingenieure, aber auch Grammatik und Aussprache, wird dann ab KW 4/2013 angeboten (10 Termine).
Kosten:	kostenloser Test	
24.10.2012	W 12-66	EC 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik
Dauer:	14.00 bis 18.00 Uhr	Im Workshop II stehen Stützbauwerke, Verankerungen und die Gesamtstand-sicherheit im Mittelpunkt. Der vorherige Besuch von Workshop I am 17.10.2012 ist empfohlen, aber nicht zwingend. 5 Fortbildungspunkte
Kosten:	Mitglieder €245,- Nichtmitglieder €325,-	

Anmeldung:

Online über unsere Internet-Seite
www.ingenieurakademie-bayern.de
 oder per Fax
 089 419434-32

Wenn Sie Fragen zum Veranstaltungsprogramm der Ingenieurakademie Bayern oder zu den einzelnen Seminaren, Lehrgängen und Workshops haben, sprechen Sie uns bitte an.

Ihr Team der Ingenieurakademie:
 Marion Köck, Tel.: 089 419434-36,
m.koeck@bayika.de
 Rada Bardenheuer, Tel.: 089 419434-31,
r.bardenheuer@bayika.de

Herzlich willkommen!

Unsere neuen Mitglieder

Wir freuen uns, Ihnen an dieser Stelle wieder Ingenieurinnen und Ingenieure vorstellen zu können, die neu in die Kammer aufgenommen wurden. Ihnen allen ein herzliches Willkommen! Zum 31. Juli 2012 waren 6.081 Personen Mitglied in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

Neue Pflichtmitglieder sind seit dem 25.07.2012:

Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl, Vohenstrauß
 Dipl.-Ing. (FH) Hubert Courage, Buxheim
 Dipl.-Ing. (FH) Robert Fröschl, Osterhofen
 Dr.-Ing. Stephan Görtz, Grafrath
 Dipl.-Ing. (FH) Udo Graser, Erbdorf
 Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Heim, Oberhaching
 Ing. Franz Horwath, Ebermannstadt

Dipl.-Ing. (FH) Maximilian Knödlseeder, Eggenfelden
 Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Heinz Joachim Rehbein, Würzburg
 Dipl.-Ing. (FH) Bernd Riedel, Burgbernheim
 Ing. Heidi Schatz, Kochel a. See
 Dipl.-Ing. (FH) Stephan Vestner, München
 Dipl.-Ing. Univ. Alexander Weber, München

Neue Pflichtmitglieder sind seit dem 22.08.2012:

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Blaesig, Bad Aibling
 Dipl.-Ing. Univ. Bernhard Brummer, München
 Dipl.-Ing. (FH) Markus Heiß, Nürnberg
 Dipl.-Ing. (FH) Christian Horn, Eibelsstadt
 Dipl.-Ing. (FH) Manfred Merdian, Durach

Dipl.-Ing. (FH) Johannes Rottach, Kaltental
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas Weist, Andechs

Neue Freiwillige Mitglieder seit dem 26.07.2012:

Dipl.-Ing. (FH) Georg Gerhäuser, Bad Windsheim
 Dipl.-Ing. (FH) Frank Huber, Oberhaching
 Dipl.-Ing. (FH) Walter Kressirer, Markt Schwaben
 Dipl.-Ing. (FH) Rolf Loscher, Nürnberg
 Dipl.-Ing. Arthur Pistora, München
 Dipl.-Ing. Gunther Sohn, Nürnberg
 Dipl.-Ing. (FH) Cord Sonnemann, München
 B.Eng. Werner Spann, Osterhofen
 Dipl.-Ing. (FH) Tobias Wilfert, Köditz

amt

Versagung des Vorsteuerabzugs bei fehlender Angabe des Leistungsdatums Steuertipp

Für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges beim Rechnungsempfänger stellt § 14 des Umsatzsteuergesetzes hohe formelle Anforderungen an die erforderlichen Rechnungsangaben. Der BFH hat mit Urteil vom 17. Dezember 2008 (XI-R-62/07) entschieden, dass in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung auch dann zwingend anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

Vor diesem Hintergrund kann allen Bauingenieuren nur dringend empfohlen werden, sowohl bei Eingangs- als auch bei Ausgangsrechnungen die geforderten umsatzsteuerlichen Rechnungsformalien sorgfältig zu prüfen.

Gerade bei den häufig komplexen Honorarrechnungen der Bauingenieure nach der HOAI sei an dieser Stelle auf die korrekte Abgrenzung von Abschlags- und Schlussrechnungen erinnert. Gerade der fehlerhafte Ausweis von erteilten Abschlagsrechnungen bzw. der darin ausgewiesenen Umsatzsteuer in der Schlußrechnung stellt in



der Betriebsprüfungspraxis immer wieder Probleme dar.

Die umfangreichen Ausführungen des Umsatzsteueranwendungserlasses sowie des Merkblattes des BMF zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft sollten daher von allen mit der Honorarabrechnung betrauten Verantwortlichen im Ingenieurbüro Beachtung finden.

Zur Vermeidung von späteren Reklamationen und Änderungswünschen insbesondere durch unternehmerische Auftraggeber kann Ihnen Ihr Steuerberater bei der Erstellung entsprechender Rechnungsvorlagen behilflich sein.

Thomas Jäger

> www.lm-partner.de

Energieeffizienz-Planer

In der letzten Ausgabe hatten wir Sie informiert, dass die Bereitstellung eines bundesweiten Internetportals „Energieeffizienz-Planer der Architekten- und Ingenieurkammern Deutschlands“ geplant ist. Das Portal wurde zum 15. August 2012 freigeschaltet.

Die Website richtet sich an potenzielle Auftraggeber und empfiehlt diesen, die Planer- und Ingenieursuche der Kammern zu nutzen, um einen geeigneten, unabhängigen Energieberater oder Sachverständigen nach ZVEnEV für ihr Bauvorhaben zu finden.

Wer über die entsprechende Qualifikation verfügt, kann sich in die Planer- und Ingenieursuche eintragen lassen. Das Antragsformular hierfür finden Sie auf der Kammer-Website. www.bayika.de/de/listeneintragung
www.energie-effizienz-planer.de